



**Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission**

JAHRESBERICHT 2021

Seilergasse 8/3, 1010 Wien
Telefon: +43/1/532 28 30 613
Fax: +43/1/532 28 30 650
E-Mail: uebkom@wienerboerse.at
Web: www.takeover.at

Inhaltsverzeichnis

I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2021	3
II. Das österreichische Übernahmerecht	3
1. Allgemeines	3
2. Novellierung des ÜbG durch das Börsegesetz 2018.....	4
3. Bevorstehende Novellierung des ÜbG aufgrund der EuGH-Entscheidung C-546/18.....	4
4. ESMA - European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)	5
III. Die Organisation der Übernahmekommission.....	5
IV. Nationale und internationale Übernahmeaktivitäten.....	7
V. Tätigkeitsbericht	7
1. Senatsverfahren.....	8
1.1. Öffentliche Übernahmeangebote.....	8
1.2. Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG.....	8
1.3. Verfahren gemäß § 22b Abs 3 ÜbG.....	8
1.4. Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG	8
1.5. Feststellungsverfahren einer Vorfrage gemäß § 29 Abs 2 ÜbG.....	9
1.6. Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG.....	9
1.7. Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG	9
1.8. Sonstige Verfahren.....	10
2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde	10
3. Information der Öffentlichkeit	11
4. Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG.....	11
5. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene	12
VI. Ausblick auf das Jahr 2022	12
VII. Danksagung	13
VIII. Anhang	14
1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahres 2021.....	14
2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle während des Geschäftsjahres 2021	14
3. Statistik	15

I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2021

Im Jahr 2021 wurden bei der Übernahmekommission („ÜbK“) **18 Senatsverfahren** eingeleitet (2020: 8; 2019: 7; 2018: 13; 2017: 9). Im Berichtsjahr 2021 wurden 4 Übernahmeangebote veröffentlicht (wobei bei einem Übernahmeangebot die Absichtsbekanntgabe im Dezember 2021, die Angebotsunterlage hingegen im Jänner 2022 veröffentlicht wurde). 12 Senatsverfahren wurden zwecks Stellungnahmen zur Klärung übernahmerechtlicher Fragen durchgeführt, was deutlich über dem Mittelwert der letzten Jahre liegt (2020: 3; 2019: 5; 2018: 4; 2017: 4). Insgesamt war das Jahr 2021 damit durch eine deutlich erhöhte Aktivität am österreichischen Kapitalmarkt geprägt. Neben den fünf anhängigen Verfahren rund um die 3-Banken-Gruppe (BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg AG sowie Oberbank AG) wurde ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG bei der IMMOFINANZ AG eingeleitet. Zudem wurde ein weiteres Verfahren zur Herbeiführung eines Feststellungsbescheides gem § 29 Abs 2 ÜbG rund um die 3-Banken eingeleitet.

Im Anhang zu diesem Jahresbericht befindet sich eine statistische Jahresübersicht über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der ÜbK im Jahr 2021 samt den Vorjahresdaten zum Vergleich (siehe dazu Punkt VIII.3.).

II. Das österreichische Übernahmerecht

1. Allgemeines

Mit dem Übernahmegesetz 1999 wurde das österreichische Kapitalmarktrecht an internationale Standards angepasst. Dadurch sollte ein geordnetes Verfahren für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse der betroffenen Aktionäre, aber auch der Bieter und der börsennotierten Unternehmen selbst, bereitgestellt werden. Es war die Intention des Gesetzgebers, damit die Attraktivität des Börseplatzes Wien sowohl für inländische als auch für ausländische Anleger zu steigern.

Im Jahr 2006 wurde das ÜbG durch die Umsetzung der Übernahmerrichtlinie der Europäischen Union novelliert. Die **wesentliche Änderung** der Novelle bestand in der Einführung eines **formellen Kontrollbegriffs** bei einer Schwelle von 30%. Nach mittlerweile 16 Jahren Übernahmepaxis mit diesem Kontrollbegriff hält die ÜbK an ihrer bereits anlässlich der Novellierung geäußerten Kritik an der zu hoch angesetzten Schwelle fest. Aufgrund der hierzulande traditionell geringen Streubesitzpräsenz verfügt ein Aktionär mit deutlich **unter 30% der stimmberechtigten Aktien** in der Regel über eine **reale Hauptversammlungsmehrheit** an einer österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaft.

2. Novellierung des ÜbG durch das Börsegesetz 2018

Mit 03.01.2018 trat das Börsegesetz 2018 mit einer Novellierung des Börserechts in Kraft. Eine wesentliche Neuerung war die Einführung eines neuen Delisting-Regimes. So sind im Börsegesetz 2018 unter anderem Delisting-Regeln für den Widerruf von Finanzinstrumenten aus dem Amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten enthalten. Nach dem Börsegesetz 2018 muss im Falle eines Widerrufs der Zulassung von Beteiligungspapieren gemäß § 1 Z 4 ÜbG vom Amtlichen Handel den Beteiligungspapierinhabern ein sog Delisting-Angebot gemäß dem neu eingeführten 5. Teil des ÜbG unterbreitet werden. Auf das Delisting-Angebot sind die Bestimmungen des ÜbG über Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e ÜbG anzuwenden. Die wesentliche Neuerung für das Delisting-Angebot besteht darin, dass neben den bei Pflichtangeboten anzuwendenden Preisuntergrenzen zusätzlich zwei weitere Preisuntergrenzen hinzukommen: einerseits der durchschnittlich gewichtete Börsenkurs der letzten fünf Börsetage, womit der aktuelle Kurs eine Berücksichtigung finden soll; andererseits der „ungefähre“ Unternehmenswert. Dabei ist der Unternehmenswert anhand approximativer Bewertungsverfahren (zB unter Heranziehung von Multiples vergleichbarer Unternehmen) festzustellen. Eine vollständige Unternehmensbewertung entsprechend dem Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/BW 1) ist nur dann erforderlich, wenn die höchste der anderen drei Preisuntergrenzen offensichtlich niedriger ist als der approximativ ermittelte Unternehmenswert pro Aktie. Dann ist der Angebotspreis iSd § 26 Abs 3 Satz 2 ÜbG angemessen festzulegen; dies erfordert idR eine volle Unternehmensbewertung.

Mit dieser Novelle wurden auch Fälle des sogenannten „kalten“ Delistings gesetzlich geregelt. Damit sind idR gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen gemeint, die zur Folge haben, dass sich die Beteiligungspapierinhaber einer börsennotierten Gesellschaft nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme in einer nichtbörsennotierten Gesellschaft wiederfinden bzw. die Maßnahme wirtschaftlich einem Delisting gleichkommt. So finden sich im AktG und im SpaltG Bestimmungen, die bestimmte Spaltungen und Verschmelzungen nur dann zulassen, wenn den Beteiligungspapierinhabern vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ein Delisting-Angebot nach dem 5. Teil des ÜbG unterbreitet wurde.

3. Bevorstehende Novellierung des ÜbG aufgrund der EuGH-Entscheidung C-546/18

In der Entscheidung vom 09.09.2021, C-546/18 hat der EuGH Bedenken dahingehend geäußert, ob die ÜbK die Anforderungen für ein Gericht im Sinne von Art 47 Abs 2 der Charta erfüllt. Dies im Hinblick darauf, dass Bescheide der ÜbK gemäß § 30a ÜbG vor dem Obersten Gerichtshof angefochten werden, der im Hinblick auf Sachverhaltsfeststellungen eine eingeschränkte Kognitionsbefugnis hat.

Diese Ausführungen des EuGH lassen eine Novellierung des Übernahmegesetzes erwarten. Ob und welche Änderungen vorgenommen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

4. ESMA - European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

Im Jahr 2021 wurde die regelmäßige, intensive und erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen des Takeover Bids Network (TBN) mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Das Takeover Bids Network ist eine unter der Aufsicht von ESMA zusammentretende Versammlung der in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufsichtsbehörden des Übernahmerechts. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kommen die Behörden der Mitgliedstaaten zweimal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung auf europäischer Ebene zusammen. Darüber hinaus können die Behörden der Mitgliedstaaten ihre Fragen zur Auslegung der Übernahmerichtlinie im Umlaufweg per E-Mail an die Schwesterbehörden richten, um deren nationale Praxis zur Auslegung zu erfahren. Übernahmerechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung der Übernahmerichtlinie, werden weiterhin formlos und rasch über Anfragen zwischen den Behörden diskutiert. Zudem nimmt an den Treffen zwischen den Aufsichtsbehörden regelmäßig ein Vertreter der Europäischen Kommission teil, sodass diese aus erster Hand Kenntnis von möglichen praktischen Problemen iZm dem Vollzug der Übernahmerichtlinie erlangen kann.

III. Die Organisation der Übernahmekommission

Die ÜbK ist eine bei der Wiener Börse AG eingerichtete Behörde, die sowohl von der Wiener Börse AG als auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig ist und keinen Weisungen unterliegt.

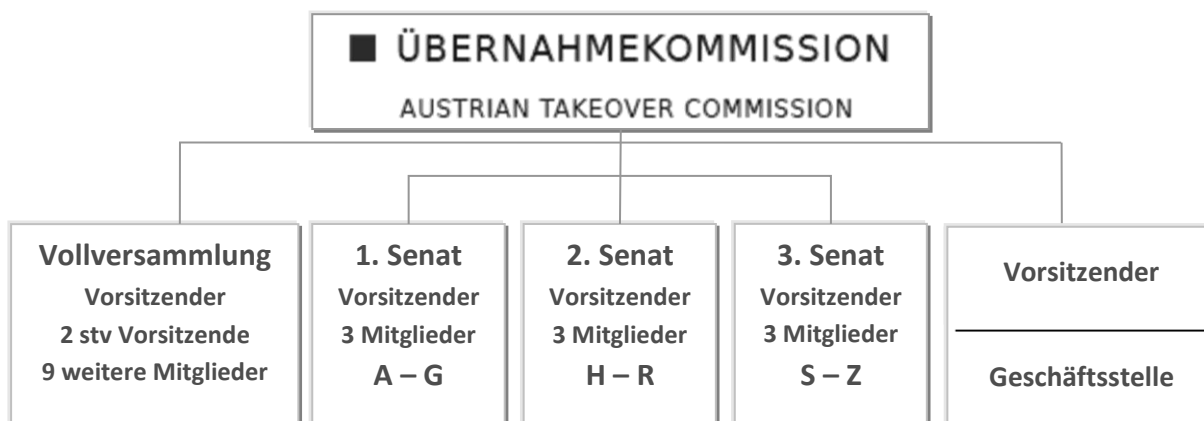
Der ÜbK gehören zwölf nebenberufliche **Mitglieder** an, die von der Bundesministerin für Justiz – teilweise auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer – für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Im Dezember 2018 erfolgte die Bestellung der Mitglieder der ÜbK für die aktuelle Funktionsperiode bis Dezember 2023. Mit 31.12.2021 ist Herr Univ.-Prof. Dr. Martin Winner als Vorsitzender der ÜbK auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Die Bundesministerin für Justiz hat zum 01.01.2022 Herrn Dr. Winfried Braumann zum Vorsitzenden der ÜbK sowie Frau Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sonja Bydlinski, MBA, zu dessen Stellvertreterin bestellt.

Alle Mitglieder verfügen über eine langjährige juristische und/oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbK wird von einer **Geschäftsstelle** als Anlaufstelle für Parteien, Bindeglied zur Öffentlichkeit und juristisches *Backoffice* unterstützt, in der bis September 2021 drei Vollzeit- und eine Teilzeitstelle besetzt waren und aktuell vier Vollzeitstellen besetzt sind. Details zu den Mitgliedern der ÜbK sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle finden sich in einer Aufstellung im Anhang.

Die **Organe** der ÜbK sind:

- Drei **Senate** mit je vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied stets ein in Wirtschaftsfragen erfahrener Richter ist. Die Senate treffen alle Entscheidungen in Einzelfällen.
- Die **Vollversammlung** aller Mitglieder, die über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung entscheidet. Außerdem ist sie ein generelles Beratungsgremium, das gemäß § 28 Abs 7 ÜbG zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder zu Rechtsfragen, die unterschiedlich entschieden wurden, Stellung nehmen kann, ohne dass dafür ein konkreter Anlassfall vorliegen muss. Diese Stellungnahme präjudizieren die zuständigen Senate der ÜbK freilich nicht.
- Der **Vorsitzende** leitet die ÜbK, vertritt sie nach außen und ist zuständiges Organ für die amtswegige Marktüberwachung. Gemäß der aktuellen Geschäftsverteilung vom 10. Jänner 2022 ist der Vorsitzende der ÜbK gleichzeitig Vorsitzender des 3. Senats und wird bei Verhinderung in seiner Funktion als Vorsitzender der ÜbK von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die **Struktur** der ÜbK soll anhand der folgenden Grafik veranschaulicht werden:



(Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der Zielgesellschaft)

Die ÜbK ist bestrebt, ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen möglichst transparent zu gestalten. Auf der **Website der ÜbK** (www.takeover.at) werden dem interessierten Publikum Informationen über die Tätigkeit der Behörde geboten. Dazu zählen:

- **Rechtsgrundlagen** des Übernahmerechts, einschließlich der Gebührenordnung, Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung der ÜbK sowie einer Musterangebotsunterlage mit Kommentaren, die potenziellen Bietern bzw deren Rechtsvertretern die Gestaltung der Angebotsunterlage erleichtern soll;
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit **laufenden Angebotsverfahren** (Angebotsunterlagen, Vorstandsäußerungen, Aufsichtsratsäußerungen, Sachverständigenberichte gemäß § 13 ÜbG, etc);

- wichtige **Entscheidungen** (Stellungnahmen und Bescheide) der ÜbK, sofern sie zur Information der Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft zweckmäßig sind oder über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
- **Pressemitteilungen**.

Die organisatorische Zusammenarbeit mit der **Wiener Börse AG** verlief wie bereits in den Vorjahren stets reibungslos, wofür wir uns bei ihren Organen und Mitarbeitern sehr herzlich bedanken.

IV. Nationale und internationale Übernahmeaktivitäten

Der österreichische M&A-Markt hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erholt. Anders als erhofft bestimmte zwar auch im Jahr 2021 die Pandemie die Märkte. Der Fokus der Unternehmen wechselte jedoch von der kurzfristigen wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit hin zu strategischen Anpassungen, insbesondere mit Fokus auf digitales Know-how.¹ Hauptursache für die Erholung scheint damit die veränderte Wirkungsweise der Pandemie auf die M&A Märkte zu sein.² Vor allem die Trends in Richtung Nachhaltigkeit und Digitalisierung sind Treiber für M&A-Aktivitäten.

Der Anstieg des globalen Transaktionsvolumen war im Jahr 2021 mit 58% deutlich zu verzeichnen. Getrieben vor allem durch die Entwicklungen in den USA, wo das Volumen um 73% stieg.³ In Österreich stiegen die angekündigten Mehrheitsübernahmen um 47%, was einem Anstieg von 163 auf 240 Deals entspricht.⁴ Neben Transaktionen im Bereich der Industriegüter und -leistungen war vor allem auch die Immobilienbranche im Fokus.

Für das Jahr 2022 war zumindest kurzfristig von einem Anhalten des Wachstumstrends auszugehen.⁵ Die Treiber der M&A-Aktivitäten aus dem Jahr 2021 (Digitalisierung und Nachhaltigkeit) schienen weiterhin im Fokus der Wirtschaft zu sein. Der Russland-Ukraine Krieg hat jedoch zu deutlichen Verwerfungen auf den Kapitalmärkten geführt, deren Dauer, Auswirkungen und Folgen noch nicht abzuschätzen sind.

V. Tätigkeitsbericht

Im folgenden Abschnitt werden zunächst überblicksweise die vor den einzelnen Senaten der ÜbK im Jahr 2021 anhängigen Senatsverfahren nach Verfahrenstypen untergliedert dargestellt (Punkt V.1.); anschließend wird über die sonstigen Tätigkeiten der Behörde (Punkt V.2. bis V.5.) berichtet.

¹ Lang/Lattacher/Mérey, M&A in Österreich wieder auf Trendlinie, M&A Review 1-2/2022, 14.

² Lang/Lattacher/Mérey, M&A in Österreich wieder auf Trendlinie, M&A Review 1-2/2022, 14.

³ Lang/Lattacher/Mérey, M&A in Österreich wieder auf Trendlinie, M&A Review 1-2/2022, 4.

⁴ Lang/Lattacher/Mérey, M&A in Österreich wieder auf Trendlinie, M&A Review 1-2/2022, 14 f.

⁵ Lang/Lattacher/Mérey, M&A in Österreich wieder auf Trendlinie, M&A Review 1-2/2022, 16.

1. Senatsverfahren

1.1. Öffentliche Übernahmeangebote

Im Berichtsjahr 2021 wurden **vier Übernahmeangebote** nach dem ÜbG veröffentlicht, wobei bei einem Übernahmeangebot die Angebotsabsicht im Dezember 2021 und die Angebotsunterlage im Jänner 2022 veröffentlicht wurde.

1.2. Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG

§§ 27b und 27c ÜbG regeln den Teilanwendungsbereich des Übernahmegesetzes. § 27b ÜbG sieht eine Anwendung des Übernahmegesetzes auf Zielgesellschaften mit Sitz im Inland, jedoch mit einer Börsennotierung im Ausland vor. § 27c ÜbG regelt wiederum das Verfahren über Zielgesellschaften mit Sitz im Ausland und Notierung im Inland.

Im Berichtsjahr 2021 gab es **ein Verfahren**, das in den **Anwendungsbereich des § 27b und kein Verfahren, das in den Anwendungsbereich des § 27c ÜbG** fiel. Es handelte sich dabei um eine Stellungnahme nach § 29 ÜbG betreffend einer Zielgesellschaft, die zwar ihren Sitz in Österreich hat, allerdings nicht an der Wiener Börse notiert ist.

1.3. Verfahren gemäß § 22b Abs 3 ÜbG

Im Berichtsjahr 2021 wurde **kein Verfahren zur Aufhebung des Stimmrechtsruhens** nach einer passiven Kontrollerlangung gemäß § 22b Abs 1 ÜbG durchgeführt.

1.4. Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG

Im Berichtsjahr 2021 wurden **zwölf Stellungnahmen** beantragt. Dabei wurden ua Rechtsfragen zu nachfolgenden Themen behandelt:

- Konkurrenzangebote;
- Creeping-In, Umwandlung von Vorzugsaktien;
- Sanierungsprivileg gem § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG;
- Creeping-In, Ausbau einer Beteiligung;
- Bildung sowie Änderung der Zusammensetzung einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger;
- Änderung der Absprache bzw Willensbildung einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

1.5. Feststellungsverfahren einer Vorfrage gemäß § 29 Abs 2 ÜbG

Hängt die Entscheidung in einem zivilgerichtlichen Verfahren von der noch nicht vorliegenden Entscheidung einer Vorfrage ab, die nach dem ÜbG zu treffen ist, so hat das Gericht das Verfahren zu unterbrechen und einen Feststellungsbescheid der ÜbK betreffend die Vorfrage herbeizuführen. Im Jahr 2021 gab es **ein Feststellungsverfahren** gemäß **§ 29 Abs 2 ÜbG, GZ 2021/1/8 [BTV]**. Dieses Verfahren steht im Zusammenhang mit den bereits eingeleiteten Nachprüfungsverfahren iS BTV und ist aktuell noch bei der ÜbK anhängig.

1.6. Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG

Die im Jahr 2020 eingeleiteten drei Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG rund um die 3-Banken (BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg AG sowie Oberbank AG; GZ 2020/1/1a; GZ 2020/1/1b; GZ 2020/1/1c) sind aktuell noch vor der ÜbK anhängig.

Im Berichtsjahr 2021 wurde außerdem von der ÜbK **ein Nachprüfungsverfahren** gemäß § 33 ÜbG zur IMMOFINANZ AG eingeleitet (GZ 2021/2/1). Da dieses Verfahren noch anhängig ist, beschränkt sich der Bericht über dieses auf den Gegenstand des Verfahrens.

Nachprüfungsverfahren iS IMMOFINANZ AG (GZ 2021/2/1) - § 33 ÜbG

Gegenstand der Untersuchung ist, ob Ronny Pecik, RPR Privatstiftung (FN 191884h), RPR Management GmbH (FN 292808a), RPPK Immo GmbH (FN 525728f), RPR Treasury GmbH (FN 534052x), Peter Korbačka, S IMMO AG (FN 58358x), CEE Immobilien GmbH (FN 217290w), Norbert Ketterer, HAMAMELIS GmbH & Co KG (FN 518190w), EVAX Holding GmbH (FN 533290a) sowie allfällige gemeinsam vorgehende Rechtsträger eine Angebotspflicht gemäß §§ 22 ff ÜbG auf Ebene der IMMOFINANZ AG verletzt haben. Dies betrifft insbesondere die im Februar 2020 von Ronny Pecik und Peter Korbačka (über die RPPK Immo GmbH) bei IMMOFINANZ AG durchgeführten Beteiligungserwerbe sowie weitere kontrollrelevante (Kapital-)Maßnahmen im Jahr 2020 bei IMMOFINANZ AG und S IMMO AG.

1.7. Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG

Im Berichtsjahr 2021 wurde von der ÜbK kein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 35 ÜbG eingeleitet. Gegen ein 2018 abgeschlossenes Strafverfahren wurde Beschwerde vor dem BVwG erhoben. Das BVwG setzte das Verfahren jedoch aus und legte dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor. Die ÜbK hat im Jahr 2019 und 2020 vor dem EuGH Stellung zu den Anträgen genommen. Die Entscheidung des EuGH erging am 09.09.2021 (EuGH Rs C-546/18, *Adler Real Estate u.a.*), woraufhin das Verfahren vor dem BVwG wieder aufgenommen wurde. Das BVwG hat mit Erkenntnissen vom 10.11.2021 die Straferkenntnisse der ÜbK aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

1.8. Sonstige Verfahren

§ 24 und § 25 ÜbG sehen Ausnahmen von der Angebotspflicht für den Fall vor, dass eine kontrollierende Beteiligung keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder kein Kontrollwechsel stattfindet, sowie für den Fall, dass volkswirtschaftliche oder private Interessen eine Ausnahme von der Angebotspflicht rechtfertigen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden der ÜbK insgesamt **drei Ausnahmen** von der Angebotspflicht gemäß § 24 ÜbG mitgeteilt, wonach eine Angebotspflicht nicht besteht, wenn die Beteiligung an der Zielgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder wenn der Rechtsträger, der diesen Einfluss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich ausüben kann, nicht wechselt. In diesem Fall ist der Sachverhalt der ÜbK unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen.

Mitteilungen gemäß § 26a ÜbG wurden im Berichtsjahr 2021 nicht erstattet. Eine Mitteilung ist zu erstatten, wenn ein Aktionär eine Beteiligung erlangt, die mehr als 26%, jedoch weniger als 30% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte vermittelt. Sie ist unverzüglich bei der ÜbK, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen. Gemäß § 26a Abs 2 ÜbG dürfen in diesem Fall die mehr als 26% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte nicht ausgeübt werden.

Das **Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG** gibt Beteiligungspapierinhabern in begründeten Zweifelsfällen die Möglichkeit, in einem Verfahren vor der ÜbK eine Entscheidung über die mögliche Angebotspflicht zu erreichen. Mit diesem Verfahren soll für Rechtssicherheit gesorgt werden. Stellt die ÜbK die Angebotspflicht fest, so hat der Beteiligte innerhalb von 20 Börsetagen ein Pflichtangebot anzuzeigen oder seine Beteiligung auf 30% oder weniger zu reduzieren, sofern die Kontrolle über die Zielgesellschaft noch nicht ausgeübt wurde. Im Berichtsjahr 2021 gab es **kein Feststellungsverfahren** gemäß § 26b ÜbG.

2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde

Aktionäre, Bieter, Investoren, Organe der Zielgesellschaften und deren Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken) haben die Möglichkeit zur Beratung durch die ÜbK (§ 29 Abs 1 ÜbG) auch im Jahr 2021 intensiv in Anspruch genommen. Die Beratungsfunktion wird so unbürokratisch und schnell wie möglich wahrgenommen. Rasche Auskünfte und formlose Beratung sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit werden flexibel angeboten, um den Akteuren ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit im Rahmen ihres Handelns zu gewährleisten, ihre Kosten niedrig zu halten und gleichzeitig die Einhaltung von allen übernahmerechtlichen Regeln sicherzustellen. Teil des Selbstverständnisses der ÜbK als serviceorientierte Behörde ist es, im Vorfeld eines Verfahrens

Terminabläufe und „Fahrpläne“ mit den beteiligten Personen abzustimmen. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbK durch das Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte Website der ÜbK unter www.takeover.at in Deutsch oder Englisch abrufbar ist.

Die Beratung durch die Geschäftsstelle, den Vorsitzenden der ÜbK oder einen Senatsvorsitzenden kann allerdings Entscheidungen der unabhängigen Senate in keiner Weise präjudizieren und ist daher unverbindlich. Die der ÜbK zugewiesene Behördenfunktion wird entweder durch den Vorsitzenden der ÜbK, durch die jeweils zuständigen Senate oder die Vollversammlung wahrgenommen.

3. Information der Öffentlichkeit

Die Vorsitzenden der Senate und die Geschäftsstelle stehen interessierten öffentlichen Stellen und Journalisten mit Auskünften zu Fällen und allgemeinen Erklärungen zur geltenden Rechtslage zur Verfügung, sofern dies mit dem Amtsgeheimnis vereinbar ist. Es ist erklärtes Ziel der ÜbK, dass insbesondere die mit der Materie befasste interessierte Öffentlichkeit so rasch wie möglich alle Informationen erhält, um sich selbst ein sachliches Urteil bilden zu können.

Zur Information der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Ziele des Übernahmerechts und die von den Senaten der ÜbK getroffenen Entscheidungen (Stellungnahmen und Bescheide) wurden im Berichtsjahr 2021 insbesondere Pressemeldungen, verschiedene Entscheidungen in laufenden Verfahren sowie Stellungnahmen im Zuge bereits abgewickelter Verfahren, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, veröffentlicht (www.takeover.at).

4. Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG

Die ÜbK hat die Einhaltung des ÜbG zu überwachen, um auf der Grundlage ihrer eigenen Marktbeobachtungen gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt unter anderem durch die laufende Beobachtung und Auswertung der Kursentwicklungen an der Börse, Medienberichte, Beteiligungs- und Ad-hoc-Meldungen sowie der Handelsvolumina im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Gerüchte und Spekulationen betreffend übernahmerekvanter Aktivitäten, insbesondere auch in Online-Medien, verfolgt. Weiters werden Hauptversammlungspräsenzen erfasst und im Hinblick auf das Teilnahme- und Abstimmungsverhalten regelmäßig ausgewertet. Daraus resultieren ua interne Datenbanken, aus denen sich wichtige Anhaltspunkte für die Kontrollstruktur jener Gesellschaften ergeben, die der Überwachung durch die ÜbK unterliegen.

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten wird von Seiten der Behörde zunächst Kontakt mit den betreffenden Personen, wie etwa Organmitgliedern und Mitarbeitern der Zielgesellschaften sowie deren Beratern, aufgenommen. Liegen konkrete übernahmereklich

relevante Sachverhalte vor, die zuvor unter Umständen mittels Auskunftersuchen im Rahmen von Vorerhebungen präzisiert werden, oder entzieht sich der Befragte dem Auskunftersuchen des Vorsitzenden der ÜbK und der ihn im Rahmen der Marktüberwachung unterstützenden Geschäftsstelle, wird die Angelegenheit dem zuständigen Senat zugewiesen, der in weiterer Folge alle notwendigen Verfahrensschritte setzt.

Rund die Hälfte der zeitlichen Gesamtressourcen der Geschäftsstelle werden für die amtswegige Überwachung des Marktes und – soweit im Einzelfall möglich – für die Klärung formeller und materieller Fragen vor Verfahrensbeginn verwendet.

Im Rahmen der vertieften Marktüberwachung befasste sich die ÜbK im Jahr 2021 mit mehr als 20 Fällen, ohne dass es dabei zu einer Zuweisung an den zuständigen Senat gekommen ist. Daneben besuchten die Mitarbeiter der Geschäftsstelle regelmäßig Hauptversammlungen von börsennotierten Gesellschaften (im Jahr 2021 überwiegend virtuell) und werteten die Protokolle der Hauptversammlungen aus, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu überwachen und allfällige Verstöße aufzudecken.

5. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene

Auch im Jahr 2021 wurde die regelmäßige und intensive Zusammenarbeit im Rahmen des ESMA-Netzwerks mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt.

Ein Ergebnis solcher internationaler Zusammenarbeit ist die im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Jahr 2013 auf europäischer Ebene erstmals erstellte und im Jahr 2019 überarbeitete Liste von Sachverhaltskonstellationen, die von den nationalen Behörden regelmäßig nicht als gemeinsames Vorgehen beurteilt werden („**White List**“). Freilich ist dieses Dokument lediglich als grobe Leitlinie und kleinster gemeinsamer Nenner aller Mitgliedstaaten zu sehen, die die Behörden der Mitgliedstaaten nicht bindet.

Auf internationaler Ebene erfolgt die Zusammenarbeit mit den verschiedenen europäischen Schwesterbehörden.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 2021 insbesondere die Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) sowie der Wiener Börse AG in ihrer Funktion als Aufsichts-, Zulassungs- und Widerrufsbehörde fortgeführt.

VI. Ausblick auf das Jahr 2022

Das Jahr 2021 war durch eine deutliche Zunahme der Aktivität am österreichischen Kapitalmarkt geprägt. Unternehmen und Aktionäre haben die Auswirkungen der weltweiten Pandemie zum Anlass für Umstrukturierungen und Transaktionen genommen. Neben inoffiziellen Beratungen im Rahmen der Marktüberwachung haben Kapitalmarktteilnehmer auch verstärkt Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG beantragt. Die erhöhte Handelsak-

tivität hat sich auch in Übernahmeangeboten niedergeschlagen. Während im Vorjahr kein Übernahmeangebot angezeigt wurde, waren es 2021 vier.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der zunehmenden Komplexität von Gesellschaftsstrukturen geht die ÜbK ebenso für das Jahr 2022 von einem gleichbleibenden bis erhöhten Bedarf an Marktüberwachung, Stellungnahmen und Verfahren zur Klärung übernahmerechtlicher Problemstellungen aus. Ein spürbarer Anstieg ist vor allem in der (Klein-) Aktionärsaktivität zu erkennen. Diese suchen verstärkt den Kontakt mit der ÜbK. Aktuell unterliegen 56 Gesellschaften dem Vollanwendungsbereich des ÜbG. Die ÜbK steht dabei auch im Spannungsfeld zwischen Neunotierungen, Delistings und Segmentwechseln vom geregelten in den unregulierten Markt (*Vienna MTF*).

VII. Danksagung

Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2021 gilt zunächst dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Finanzen, der Wiener Börse AG und der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

Weiters ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu danken. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben ihre Arbeit auch im Jahr 2021 mit hoher Sachkunde, absoluter Integrität und großem Engagement fortgesetzt und damit einen wichtigen Beitrag für die Funktionsfähigkeit und die positive Wahrnehmung der ÜbK nach außen geleistet.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Univ.-Prof. Dr. Martin Winner. Herr Prof. Winner hat die Übernahmekommission seit ihrer Etablierung im Jahr 1999 in unterschiedlichen Funktionen begleitet und maßgeblich zu ihrem Selbstverständnis als aktive und serviceorientierte Behörde beigetragen. Nach 13-jähriger Tätigkeit hat Herr Prof. Winner mit 31.12.2021 sein Amt als Vorsitzender der Übernahmekommission aus persönlichen Gründen zurückgelegt, um sich anderen beruflichen Herausforderungen verstärkt widmen zu können. Die Übernahmekommission bedankt sich bei Herrn Prof. Winner für den langjährigen Einsatz und wünscht ihm alles Gute.

Dank gebührt auch den betroffenen Unternehmen, ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, ihren Mitarbeitern und ihren Beratern, die fast ausnahmslos mit der ÜbK in fairer und sachgerechter Weise zusammengearbeitet haben.

Dr. Winfried Braumann
(Vorsitzender)

Hon.-Prof. Dr. Sonja Bydlinski
(Stv Vorsitzende)

em. o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
(Stv Vorsitzender)

VIII. Anhang

1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahres 2021

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner (Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
em. o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)	Emeritierter Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender)	Geschäftsführer der Reenag Holding GmbH
Richterin des OLG Dr. Ursula Fabian	Richterin des Oberlandesgerichts Wien
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent der Arbeiterkammer
Mag. Ulrike Ginner	Wettbewerbspolitische Referentin der Ar- beiterkammer
Mag. Friedrich O. Hief	Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Mag. Robert Kastil	Vorstandsmitglied der Rosenbauer International AG im Ruhestand
Mag. Heinz Leitsmüller	Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft der Arbeiterkammer Wien
Richterin des OLG Dr. Maria Reden	Richterin des Oberlandesgerichts Wien
Dr. Rosemarie Schön	Leiterin der Abteilung Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich
Präs. d. HG Wien Dr. Maria Wittmann- Tiwald	Präsidentin des Handelsgerichts Wien

2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle während des Geschäftsjahres 2021

Dr. Clemens Billek	Leiter der Geschäftsstelle bis Jänner 2021
Dr. Thomas Barth	Leiter der Geschäftsstelle ab Februar 2021
Mariya Hubcheva, LL.M.	Juristin
Dr. Patrick Nutz, LL.M.	Jurist
Mag. Walter Martetschläger	Office Manager

3. Statistik

STATISTIK							
Bezeichnung	Einheit	2021			2020		
Senatsverfahren							
	Anz						
Gesamt		21			8		
Übernahmeangebote		4			0		
Sonstige Senatsverfahren		17			8		
Anzeigeverfahren nach § 25		0			0		
Feststellungsverfahren nach § 26b		0			0		
Verfahren nach § 29 (Stellungnahmen)		12			3		
Verfahren nach § 29 Abs 2 (Feststellungsverfahren)		1			2		
Verfahren nach § 33 (Nachprüfungsverfahren)		1			3		
Verfahren nach § 35 (Verwaltungsstrafverfahren)		0			0		
andere Verfahren (§ 10, § 11, § 21, § 22b, § 34, ...)		0			0		
Sonstige Verfahren							
Ausnahmen von der Angebotspflicht nach § 24		3			4		
Überschreiten d. ges. Sperrminorität nach § 26a		0			1		
Übernahmeangebote							
	Anz						
gesamt		4			0		
einfache freiwillige Angebote §§ 4 ff		1			0		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		1			0		
Pflichtangebote § 22		2			0		
Delisting Angebot § 27e ÜbG		0			0		
Durchschnittliche Annahmequote							
	%						
freiwillige Angebote §§ 4 ff*		16,93			n/a		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a*		Angebot gescheitert			n/a		
Pflichtangebote § 22*		25,09			n/a		
Delisting Angebot § 27e ÜbG		n/a			n/a		
Volumina							
	Mio €						
Angebotsvolumen**		4.575			n/a		
Annahmenvolumen**		419			n/a		
Übernahmeprämie							
	%						
(bez. auf Bekanntmachung; Durchschnitt)		3M	6M	12M	3M	6M	12M
einfache freiwillige Angebote §§ 4 ff***		10,5%	12,9%	23,4%	n/a	n/a	n/a
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Pflichtangebote § 22		20,6%	22,8%	22,9%	n/a	n/a	n/a
Delisting Angebot § 27e ÜbG		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Sonstiges							
Anzahl der Kommissionsmitglieder		12			12		
Anzahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle		4			4		
Anzahl der Zielgesellschaften gemäß ÜbG		56			56		
*Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf die durchschnittliche Annahmequote abgestellt							
**Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf das durchschnittliche Annahmenvolumen abgestellt							
***Bei Stamm- und Vorzugsaktien wird auf die durchschnittliche Übernahmeprämie für beide Aktiegattungen abgestellt							